

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Oberweser/Oedelsheim

Stand 14.06.2017

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oedelsheim e.V.“. Er wurde am 27. Februar 1952 gegründet und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist am 29.08.2005 in das Vereinsregister VR 3801 beim Amtsgericht Hofgeismar eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oedelsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Oedelsheim e.V. hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen zu fördern,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr, wahrzunehmen,
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu den anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten,
 - f) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - g) mit der Gemeinde Oberweser in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung des Gemeindefeuerwehrsatzung (v. 10. Juni 1988) über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 bis 68 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§3 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den fördernden Mitgliedern,
 - e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Aktive Mitglieder des Vereines sind solche, die gemäß Gemeindefeuerwehrsatzung der Einsatzabteilung angehören sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung könne solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und wegen Erreichens der Altersgrenze oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Kameraden ernannt werden, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (7) Als Jugendfeuerwehrmitglieder können Minderjährige ab vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden.

§4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerliche Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Rechte gegen den Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§6 **Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Insbesondere haben sie das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jugendfeuerwehrmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (4) §7 der Gemeindefeuerwehrsatzung ist Bestand dieser Satzung.
- (5) Ansonsten sind alle Mitglieder zu Beitragszahlung, Amtsausübung im Fall von Wahl und Annahme, vereinsförderndem Verhalten und pfleglichen Umgang mit den Vereinseinrichtungen verpflichtet.
- (6) Eine Beteiligung am Vereinsvermögen ist nicht gegeben.

§7 **Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§8 **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§9 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandes, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Ehrenmitglieder sind beitragsfrei),
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Entscheidungen über Beschwerde von Mitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gezählt, so dass die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen entscheidet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Jugendfeuerwehrmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheim abstimmen.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (7) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich vorliegt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus elf Vereinsmitgliedern und zwar aus:

I

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenverwalter,

II

- a) dem Wehrführer,
 - b) dem stellv. Wehrführer,
 - c) den drei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - d) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Für die Position II e) kann ein Stellvertreter als Vertreter gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.
- (4) § 11 Nr. 8 und 9 sowie § 13 Nr. 3 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oberweser ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Punkt als abgelehnt.

§ 13

Leitung und Vertretung des Vereines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der Wehrführer und der Schriftführer. Hiervon vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 14

Kassenwesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Aktiven und die Jugendfeuerwehr können für ihren Bereich jeweils eine eigene Kasse führen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (4) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15
Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Oberweser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16
Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten des Vereins Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17
Auflösung

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
- (4) Verbleibendes Vereinsvermögen wird der Gemeinde Oberweser übereignet mit der Auflage, es für die Belange der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren bzw. ihrer Nachfolgeorganisation im Ortsteil Oedelsheim ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

§ 18
Schlussabstimmung

- (1) Diese von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am Jan. 1995 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.